

**Gebührensatzung**  
**der Stadtbücherei Altena (Westf.)**  
**vom 19.12.2001 <sup>1)</sup>**

(geändert durch Satzung vom 16.12.2003) <sup>2)</sup>  
(geändert durch Satzung vom 08.12.2005) <sup>3)</sup>  
(geändert durch Satzung vom 27.11.2007) <sup>4)</sup>  
(geändert durch Satzung vom 09.12.2010) <sup>5)</sup>

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

(1) Die Stadt Altena (Westf.) erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten Gebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind nach § 1 der Gebührensatzung die Personen, auf deren Namen der Benutzerausweis ausgestellt ist, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. In den Fällen der in § 2 Nr. 2 genannten Benutzer entfällt die Gebührenpflicht nach § 2 Nr. 1.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht im Fall des § 2 Abs. 1 mit der ersten Entleihung nach Inkrafttreten dieser Satzung bzw. mit der ersten Entleihung nach Ablauf des für den Benutzer maßgebenden in § 2 Abs. 1 genannten Zeitraumes. Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 3 entsteht mit Beginn der jeweils genannten Fristen; im Übrigen mit Beginn der Amtshandlung. Sie endet mit der Rückgabe der Medien bzw. mit der Meldung über deren Verlust.

**§ 2**  
**Gebührenberechnung**

(1) Die Ausleihe von Medien ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für den Benutzerausweis für Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres pauschal

- für einen Zeitraum von einem Jahr 12,00 €
- für einen Zeitraum von 4 Wochen 4,00 €.

Die Gebühr für den Ehepartner eines bereits zahlenden Erwachsenen beträgt für einen Zeitraum von einem Jahr ermäßigt 8,00 €.

Benutzerausweise sind **nicht** übertragbar.

(2) Keine Gebühr nach § 2 Nr. 1 bezahlen Schüler, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende, Schwerbehinderte ab einer 80%igen Behinderung sowie Benutzer, die Anspruch auf Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII bzw. nach SGB II (Harz IV) haben. Der Anspruch ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

Darüber hinaus wird keine Gebühr erhoben für

- Büchereimitarbeiter im Rahmen ihrer Dienstaufgabe
- sonstige Stadtbedienstete bei Medienentleihe für den Dienstgebrauch
- Blockausleihe (Verleih an Altenaer Schulen, Altenaer Kindergärten und Altenaer Kirchengemeinden für Zwecke der Jugendbildung und Jugendbetreuung), insbesondere in Form von Medienkisten oder im Rahmen bestehender Kooperationsverträge
- Inhaber einer Ehrenamtskarte NRW
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Neubürger im Kalenderjahr ihres Zuzuges.

Diese Gebührenfreiheit schließt die Befreiung von den zusätzlichen Gebühren nach § 2 Nr. 3 **nicht** ein.

(3) Zusätzliche Gebühren werden erhoben bei

- Ablauf des letzten Ausleihtages je Überschreitungswochen, für jedes Medium zahlen Erwachsene 1,50 €, Kinder und Jugendliche 1,00 €,
- für das Abholen ausgeliehener Medien durch einen Boten nach Mahnung 15,00 €,
- für die Reservierung eines vorbestellten Mediums 0,50 €,
- im auswärtigen Leihverkehr für die Beschaffung eines Mediums 3,00 €,
- für den Ersatz eines Benutzerausweises 2,50 €,
- für den Ersatz eines Verbuchungsetiketts 1,50 €,
- bei Teilbeschädigung eines Mediums 1,50 €,
- für die Ersatzbeschaffung eines Schließfachschlüssels 2,50 €,
- für Fotokopien je DIN-A 4 Blatt/Seite 0,10 €, DIN-A 3 Blatt/Seite 0,20 €,
- für die Nutzung des Internetzugangs zahlen Erwachsene je begonnene 30 Minuten 1,00 €,  
keine Gebühr für den Internetzugang zahlen Kinder, Jugendliche und die unter § 2 Abs. 2 genannten Personen,
- für Ausdrücke aus dem Internet je Seite 0,10 €,
- für den Erwerb einer Diskette 0,50 €,
- für die Ausleihe einer DVD 1,00 €.

(4) Auslagen der Stadtbücherei, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Medienbeschaffung oder –ausleihe entstehen, sind vom Gebührenpflichtigen zu ersetzen.

### **§ 3** **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit der Entstehung der Gebührenpflicht ohne gesonderten schriftlichen Bescheid fällig.

### **§ 4** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadtbücherei Altena vom 14.12.1998 außer Kraft.

- 
- 1) Öffentlich bekanntgemacht im Altenaer Kreisblatt und in der Westfälischen Rundschau am 21.12.2001
  - 2) Öffentlich bekanntgemacht im Altenaer Kreisblatt und in der Westfälischen Rundschau am 16.12.2003
  - 3) Öffentlich bekanntgemacht im Altenaer Kreisblatt und der Westfälischen Rundschau am 23.12.2005
  - 4) Öffentlich bekanntgemacht im Altenaer Kreisblatt am 07.12.2007 und in der Westfälischen Rundschau am 30.11.2007
  - 5) Öffentlich bekanntgemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises und auf der Internetseite der Stadt Altena am 15.12.2010